

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 16. Juli 2020 zur Änderung der Verfahrensordnung: Änderung im fünften Kapitel – Verfahren zur Forderung einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung nach § 35a Absatz 3b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, seinen Beschluss vom 16. Juli 2020 zur Änderung des fünften Kapitels der Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ B) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.
Ziffer III des Beschlusses wird wie folgt gefasst:

„In § 12 Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „vorbehaltlich eines Beschlusses nach § 58“ eingefügt.“

II.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken